

Aus dem Bundesgericht

## **Eigenmächtiger Ferienabzug**

### **Zulässig fristlose Entlassung**

Das Bundesgericht hat die fristlose Entlassung eines Arbeitnehmers bestätigt, der zwischen Weihnachten und Neujahr der Arbeit ferngeblieben war, obwohl der Arbeitnehmer sein Feriengesuch mit Hinweis auf eine für den ganzen Betriebsbereich erlassene Feriensperre während der Festtagszeit abgewiesen hatte. Zudem war dem Mitarbeiter die fristlose Entlassung ausdrücklich angedroht worden.

Im einstimmig gefällten Urteil der I. Zivilabteilung wird in Erinnerung gerufen, dass der eigenmächtige Bezug von Ferien, die der Arbeitnehmer nicht gewährt hat, grundsätzlich als wichtiger Grund gilt, der eine fristlose Entlassung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu rechtfertigen vermag (Art. 337 Obligationenrecht; vgl. BGE 108 II 301 E. 3 b). Im beurteilten Fall hätte der Arbeitnehmer seine Ferienwünsche für das fragliche Jahr bereits im März anmelden und dabei ein Formular verwenden müssen, auf dem die Feriensperre für die Zeit vom 23. Dezember bis zum 5. Januar fett und gross aufgedruckt war.

Als er im November genau für diesen Zeitraum ein Gesuch um Ferien einreichte, wurde er umgehend mündlich auf die Feriensperre hingewiesen. Danach wurde der Arbeitnehmer mehrmals schriftlich darauf aufmerksam gemacht, dass die Ferien nicht bewilligt werden können. Und schliesslich drohte ihm die Geschäftsleitung die fristlose Entlassung für den Fall an, dass er der Arbeit trotzdem fernbleiben sollte. Unter diesen Umständen sind die kantonalen Richter aus Sicht des Bundesgerichts zu Recht davon ausgegangen, dass eine umgehende Entlassung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zulässig war.

Urteil 4C.201/2004 vom 22.07.2004 – keine BGE-Publikation.